

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 18 (1945)

**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Zeitschriften-Schau

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beförderungen auf Ende 1945

Hinsichtlich der Anrechnung von Aktivdienstleistungen im Jahre 1944 für die Beförderung auf Ende 1945 hat der Bundesrat am 28. September 1945 folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1: Offizieren und Unteroffizieren, die im Jahre 1944 mindestens 40 Tage Aktivdienst geleistet haben, wird dieser Dienst als bestandener Wiederholungskurs im Jahre 1945 angerechnet.

Art. 2: Die Fähigkeitszeugnisse für diejenigen Offiziere, die im Jahre 1945 keinen Aktivdienst geleistet, jedoch auf 31. Dezember 1945 die Beförderungsbedingungen erfüllt haben, sind auf Grund der letzten Qualifikationen im Jahre 1944 auszustellen.

Art. 3: Die in Art. 1 und 2 festgestellte Anrechnung von Aktivdienstleistungen gilt nur übergangsweise für die Beförderungen auf den 31. Dezember 1945.

Art. 4: Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1945 in Kraft.

## Soldatenmarken

Das Eidg. Militärdepartement hat am 8. Oktober 1945 über das Verbot der Herausgabe von Soldatenmarken verfügt:

Art. 1: Die Herausgabe neuer Soldatenmarken und das Überdrucken von früher herausgegebenen Soldatenmarken sind verboten.

Art. 2: Es dürfen keine Variationen, Vordrucke, Probendrucke, Fehldrucke und Werdegänge von Soldatenmarken abgegeben werden.

Art. 3: Restbestände alter Soldatenmarken dürfen wie bisher veräussert werden. Dabei sind jedoch jeder öffentliche Verkauf der Marken, jede öffentliche Propaganda für den Markenverkauf, sowie jedes Angebot der Marken auf dem Zirkularweg untersagt.

Art. 4: Die durch Markenaktionen gesammelten Gelder sind ausschliesslich zur Unterstützung bedürftiger Wehrmänner und ihrer Familien zu verwenden.

Art. 5: Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1945 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes bestraft.

Art. 6: Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1945 in Kraft.

## Zeitschriften-Schau

### Die Verpflegung der Internierten.

Unter dem Titel „Die andere Seite“ bringt „Der Schweizer Soldat“ einige Bilder aus dem Interniertenleben. Nachdem der Verfasser feststellt, dass sehr viel improvisiert werden musste — was zum Beispiel daraus hervorgeht, dass die rund 200 Seiten starken „Administrativen Weisungen für die Verwaltung der Militär-Interniertenlager“ erst am 1. Mai 1945, also quasi post festum in Kraft traten — schreibt er zu einem Bild der Interniertenküche:

„Im Militär gehen nicht nur Liebe und Sympathie durch den Magen, sondern auch Leistungserfolg und nicht zuletzt die Disziplin. Nach mancherlei Erfahrungen wurde daher die Verantwortung für den Küchendienst, d. h. die Zubereitung der Speisen, den Internierten übertragen. Als Chefs de cuisine funktionierten zum Teil Fachleute, die in ersten Hotels und Grossrestaurants von Weltstädten gelernt oder gewirkt hatten und ihr Amt bei den Internierten-Mannschaftsküchen mit souveräner Geste ausübten. Mit den Rationierungsvorschriften standen sie meist auf Kriegsfuss. Zudem reichte der Ansatz von Fr. 2.20 pro Mann und Tag nicht für ausländisch gewürzte Spezialitäten. Wurde der Kredit überschritten, war der einheimische Rechnungsführer als Sündenbock verantwortlich. Hin und wieder wurde die Ordnung in und um die Küchen beanstandet. Das hinderte aber nicht, dass die Kost in der Regel ausreichend und gut war, was durch Gesundheitszustand und Gewichtszunahme der Internierten einwandfreie Bestätigung fand.“

Hatten die internierten Ausländer nichts zu reklamieren und wurde ihren Wünschen und Mägen Rücksicht getragen, so waren unsere Schweizertruppen von der fremden Kost oft weniger erbaut. Bei der prekären Versorgungslage unseres Landes galt es nachgerade als Kunst, zwischen den Klippen von Rationierung, Verpflegungsansatz und schwindenden Vorräten durchzusteuren. Wünsche von links und rechts über Verbesserung des Menüs, aber auch Reklamationen über den „Schweinefrass“ wurden als unzeitgemäss und grobe Entgleisungen behandelt. Ein Trost für die Rechnungsführer der Lager blieb die leidige Tatsache, dass auch höhern Orts rasch und unvermerkt vier- und fünfstellige Defizite im Küchenhaushalt entstanden und gedeckt werden mussten.“

(Aus „Der Schweizer Soldat“ Nr. 7/21. Jahrgang.)

### **Deutsches Armee-Kochbuch**

Ein Fourier ersucht uns, die Leser anzufragen, ob sie ihm vielleicht das Deutsche Armee koch buch für kurze Zeit zur Einsichtnahme überlassen können. Bitte zuzusenden an Major A. Lehmann, Seestr. 336, Zürich 2.

### **Lesenswerte Bücher und Schriften**

**Apparaten-Kenntnis.** Von Major A. Merz, Verlag „Der Pionier“, Schrennen-gasse 18, Zürich. Preis Fr. 2.25.

Die Redaktion des „Pionier“ ersucht uns, auf die in ihrem Verlag soeben erschienene Broschüre von Major A. Merz, F. Tg. Of. Stab 3. A. K., hinzuweisen, betitelt: Apparaten-Kenntnis für die Telephonmannschaften aller Truppengattungen. Sie stellt die 4. Auflage einer schon früher publizierten Broschüre dar und enthält nicht nur die Beschreibung der bei den Tg. Pi. und Tf. Sdt. hauptsächlich verwendeten Vorkriegsapparate, sondern nun auch noch das während des Aktivdienstes neu hinzugekommene Material dieses Zweiges des militärischen Übermittlungsdienstes. Interessenten können das praktische kleine Handbuch durch die oben genannte Adresse beziehen.